

INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Tulpenfeld

53105 Bonn

Vorab per Fax an: 028-146463

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte  
für Interconnection-Verbindungsleistungen**  
Az: BK3c 11/008

Berlin, den

20.05.2011

### **Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrter Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat mit Schreiben vom 04.05.2011 mitgeteilt, dass neben dem  
Hauptsacheverfahren ein Eilverfahren gegen die Telekom Deutschland  
GmbH hinsichtlich des o.g. Antrags eingeleitet wird.

Die IEN bedankt sich noch einmal für die Beiladung und möchte nachfol-  
gend die Gelegenheit wahrnehmen, zu diesem Verfahren eine kurze Stel-  
lungnahme abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführliche  
Stellungnahme dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben soll. Gleich-  
zeitig bittet die IEN darum, die spätere Einreichung ihrer Stellungnahme  
nach dem 17.05.2011 zu entschuldigen.

#### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN begrüßt zunächst ausdrücklich die Entscheidung der BNetzA, ein  
Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gemäß Art. 6 und Art. 7 Abs.  
3 der Rahmenrichtlinie vor der Festsetzung der gegenständlichen Entgelte  
durchzuführen. Ein solches ist auch nach Ihrer Rechtsauffassung vorlie-  
gend geboten.

Dabei sollen nunmehr im Eilverfahren vorläufig Entgelte genehmigt werden,  
welche bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfah-

#### **MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Verizon Business

#### **SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

#### **GESCHÄFTSFÜHRER**

RAin Malini Nanda

#### **VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya  
Andreas Schweizer

#### **KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

ren bestehen und dann nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.07.2011 genehmigt werden sollen.

Die IEN befürchtet jedoch infolge der Durchführung des Eilverfahrens erhebliche Nachteile für die Wettbewerber der Telekom. Insbesondere möchte die IEN auch Ihre Zweifel zum Ausdruck bringen, ob die Notwendigkeit dieser Durchführung – gerade auch vor dem Hintergrund der Ausführungen der BNetzA im Beschluss zum Verfahren BK 3a-10/098 - nicht doch vorhersehbar gewesen sein könnte. In diesem waren auch die IC-Entgelte ausdrücklich erwähnt. Insoweit hatte die Telekom durchaus Kenntnis darüber, dass auch im vorliegenden Fall ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren einzuleiten war und hätte dementsprechend deutlich früher entsprechenden Entgeltantrag stellen müssen. Vor diesem Hintergrund muss sich die Telekom auch ein Verschulden zurechnen lassen. Nach Auffassung der IEN hätte es unter allen Umständen und gegebenenfalls auch von Amts wegen einer früheren Verfahrenseinleitung bedurft.

Die nunmehrige Durchführung eines Eilverfahrens birgt für die Marktbeteiligten, welche IC-Verbindungsleistungen von der Telekom beziehen, erhebliche Nachteile durch Rückstellungen und Risiken bezüglich etwaiger Nachzahlungsansprüche.

## **II. Zum Antrag im Einzelnen**

### **1. Zur Höhe der Entgelte**

Die IEN ist der Auffassung, dass die sowohl im Eilverfahren als auch im späteren Hauptsacheverfahren zur Entgeltgenehmigungsentscheidung genehmigten Entgelte in keinem Fall die Höhe der bisher genehmigten Entgelte überschreiten darf.

Zunächst weist die IEN darauf hin, dass ihr eine detaillierte Überprüfung der Antragsunterlagen und damit auch eine entsprechend detaillierte Stellungnahme zur den beantragten Entgelten aufgrund der zahlreichen Schwärzungen, deren Begründung in Teilen fraglich sein dürfte, nicht möglich ist und daher nur Anmerkungen grundsätzlicher Natur erfolgen kann.

Die geforderten Entgelterhöhungen der Telekom um 8-10% sind jedoch nicht genehmigungsfähig. Die Argumentation der Telekom, dass die vorliegend beantragten Erhöhungen darauf basieren, dass aufgrund rückläufiger Verbindungsminutenzahlen die Stückkosten gestiegen seien, kann vorliegend nicht überzeugen.

Der Verweis darauf, dass die durch Wettbewerber realisierten Verbindungsminuten bei der Telekom verloren gingen und ihre Kosten damit stei-

gen würden, geht fehl, da diese Entwicklung keinen Einfluss auf das tatsächliche Nutzungsverhalten ihrer eigenen Kunden hat. Unberücksichtigt bleiben zudem Angebotsvarianten der Telekom wie etwa Flatrates, die sich ebenfalls auf die Verbindungsminuten auswirken. Gleichzeitig weist die IEN darauf hin, dass sich infolge dieser Entwicklungen insbesondere die Nutzung der Leistung B.2 erhöht, was ebenfalls nicht in die Argumentation einbezogen wurde. Schließlich bleibt in diesem Zusammenhang auch unberücksichtigt, dass infolge der Entwicklung hin zu paketvermittelten Diensten und der Migration zu NGN vielfältige Synergien entstehen, die gerade Einsparungen bedeuten.

Die Telekom bezieht bei ihrer Betrachtung lediglich das PSTN-Netz, nicht aber IP- Netze ein. Die Kosten für den Betrieb dieses Netzes seien konstant. Dabei bezieht sie sich vor allem auf die Wiederbeschaffungskosten für PSTN-Technik, insbesondere für bereits abgeschriebene Anlagen. Diese dürfen nach Auffassung der IEN jedoch vorliegend gerade keine Berücksichtigung mehr finden. Ein bloßes Abstellen auf veraltete Technik ist gerade nicht geeignet, zur Ermittlung der Kosten beizutragen. Das PSTN-Netz befindet sich bereits im Abbau und tatsächliche Investitionen in nennenswertem Umfang (außer ggf. Ersatzbeschaffungen) werden nicht mehr vorgenommen. Dieses darf daher nicht- oder nicht allein – zur Betrachtung herangezogen werden, da dies ansonsten einen unangemessenen Gewinn der Telekom bedeuten würde. Kosten für tatsächlich zu erwartende Ersatzbeschaffungen dürfen höchstens im Verhältnis zu den bereits getätigten Abschreibungen ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der IEN zu bemängeln, dass die vorgelegten Kostenunterlagen nicht ausreichend sind, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nachzuweisen. Es fehlt zunächst an einem Nachweis der Effizienz des Netzes, für das von der Telekom Kostenunterlagen vorgelegt wurden. Zu vermissen ist insbesondere die Darlegung, dass das Netz, für die die Kostenunterlagen vorgelegt wurden, tatsächlich effizient ist. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Telekom zur bereits seit 2005 erfolgten Einführung von NGN und die dadurch sofort realisierbaren „dramatischen Kostensenkungen“ („Einsparvolumen über alle Dienste bei 30 % jährlich“) und erheblichen Effizienzsteigerungen, kann in keinem Fall mehr davon ausgegangen werden, dass PSTN Technologie noch effizient ist.

Die Telekom kann sich zudem nicht auf die angeblich im Verfahren IC2008 „anerkannten“ Anforderungen an die Prüffähigkeit und Nachvollziehbarkeit ihrer Kostenunterlagen berufen. Bereits an der Anerkanntheit dieser Unterlagen bestanden und bestehen erhebliche Zweifel. Diese waren gerade nicht geeignet, eine Allokation der Kosten auf die Tarifzonen vorzunehmen und sind daher auch im vorliegenden Verfahren nicht geeignet, die Kosten der Leistungsbereitstellung der einzigen noch der Genehmigungspflicht

unterfallenden Leistung „Local“ für Telekom-B.1 und Telekom-B.2 zu belegen.

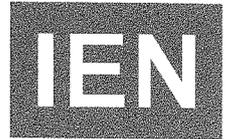
Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der IEN zwingend erforderlich, bei der Ermittlung der zu genehmigenden Entgelte die Kommissionsempfehlung 2009/396/EG vollumfänglich zu berücksichtigen. Nur auf dieser Basis kann eine auch im Einklang mit den Entgeltentscheidungen in den anderen europäischen Ländern stehende und damit harmonisierte Entgeltentscheidung zustande kommen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Inhalte der Kommissionsempfehlung erst bis spätestens zum 31.12.2012 umzusetzen sind. Vielmehr ist diese mit sofortiger Wirkung zu berücksichtigen. Damit ist vorliegend eine Betrachtung der langfristigen zusätzlichen, d.h. inkrementellen, verkehrsabhängigen Kosten nach dem pure LRIC Ansatz erforderlich und für den Kernteil der Festnetze ein Ausgehen von einem effizienten NGN. Dabei ist wesentlich zu berücksichtigen, dass etwaige Kosten einer Migration vom PSTN zu einem NGN nicht als Kosten der Leistungsbereitstellung anzusehen und daher auch nicht berücksichtigungsfähig sind.

Auch ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern, wie Frankreich, Niederlande und Dänemark weist auf die Notwendigkeit der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durch ein Kostenmodell auf der Grundlage von LRIC und der NGN-Technologie hin. Bei der Vergleichsbetrachtung sollte die BNetzA auch im Interesse einer harmonisierten Regulierung nach der Kommissionsempfehlung nur solche Länder einbeziehen, die bereits ein Kostenmodell gemäß der Empfehlung umgesetzt haben. Daraus ergibt sich jedenfalls die Notwendigkeit einer Absenkung der Entgelte in Deutschland.

Aus diesen Gründen kann dem Antrag auf eine Erhöhung der Entgelte keineswegs nachgekommen werden.

## **2. Zur vorläufigen Entscheidung**

Des Weiteren fordert die IEN, dass bereits gegenwärtig im Eilverfahren dafür Sorge zu tragen ist, dass die im späteren Hauptsacheverfahren genehmigten Entgelte nicht höher sind, als in der nunmehr im Eilverfahren zu treffenden Entgeltgenehmigungsentscheidung. Wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen angeführt, würde dies andernfalls zu einer einseitigen und deutlichen Benachteiligung der Zusammenschaltungspartner der Telekom führen. Die IEN verweist dabei insbesondere auf die Neuregelung des § 35 Abs. 5 TKG. Nach dieser Vorschrift ist der Vertragspartner von regulierten Unternehmen vor der rückwirkenden Erhebung höherer Zusammenschaltungsentgelte schutzwürdig, da nach Satz 4 TKG eine rückwirkende Erhebung höherer Entgelte nur unter den engen Voraussetzungen einer erfolgreichen gerichtlichen Anordnung in einem Verfahren nach § 123 VwGO unter engen Fristen möglich sein soll.



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Seite 5 | 5  
20.05.2011

Die Marktbeteiligten, die IC-Verbindungsleistungen von der Telekom beziehen, würden einseitig einem Nachzahlungsrisiko ausgesetzt, welches sie wirtschaftlich nicht vermeiden können. Da es ihnen gerade nicht möglich ist, gegenüber ihren Endkunden entsprechende Nachzahlungen durchzusetzen, sind sie gezwungen, Rückstellungen zu bilden.

Die IEN fordert die BNetzA daher dringend auf, dass Risiko der Zusammenschaltungspartner der Telekom im Rahmen der Abwägung zu ihrer Entgeltentscheidung zu berücksichtigen und dabei insbesondere auch deren Insolvenzrisiko mit dem im Schreiben vom 04.05.2011 erwähnten Risiko der Telekom mindestens gleichzustellen. Gerade letzteres Risiko dürfte, wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen dargestellt, auch nicht vollkommen unverschuldet entstanden sein, da die Telekom Kenntnis über die Notwendigkeit der Durchführung eines Konsultationsverfahrens hatte.

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Unterzeichnerin meldet zudem ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 24.05.2011 an.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN